



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: 01/2024

Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten für Mitglieder des ESF-Begleitausschusses Baden-Württemberg

1. Rechtsgrundlage

Die EU-Kommission setzt mit der verstärkten Vermeidung von Interessenkonflikten einen neuen Schwerpunkt in der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Dafür verlangt sie die Überprüfung, ob Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, bei Prüfungen sowie Auswahlverfahren für Maßnahmen des ESF Plus bestehen.

Rechtsgrundlage zur Behandlung von Interessenkonflikten ist Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung für den Gesamtplan der Europäischen Union). Weitere Regelungen zu Interessenkonflikten finden sich in §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (BW LVwVfG) sowie § 6 VgV, § 4 UVgO.

Darüber hinaus hat die EU Kommission Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) veröffentlicht.¹

Nach Artikel 61 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein/e Finanzakteur/-in oder eine sonstige Person, der bzw. die am Haushaltsvollzug mitwirkt, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Der Begleitausschuss des ESF Plus in Baden-Württemberg (BGA) regelt in seiner Geschäftsordnung² mit Beschluss vom 10.05.2023 in § 4, Nummer 3 (GO) den Umgang mit Interessenkonflikten. Grundlage für die Aufnahme in die Geschäftsordnung bildet die Vorschrift des Art. 38 (2):

Jeder Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, einschließlich Bestimmungen über die Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte sowie über die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz.

¹ BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION, [Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung \(2021/C 121/01\)](#) vom 09.04.2021.

² [Geschäftsordnung](#) des Begleitausschusses zur Durchführung des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Förderperiode 2021-2027.

2. Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“

Der Begriff wird in Artikel 61, Absatz 3 wie folgt definiert:

Nach Artikel 61 „besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Die genannten Gründe für einen Interessenkonflikt müssen immer im Einzelfall individuell geprüft werden.

3. Fallgruppen von Interessenkonflikten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Verwaltungsbehörde für das ESF Plus-Bundesprogramm, hat zur Orientierung in einem „Merkblatt zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten (Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung)“ die verschiedenen Fallgruppen des Artikel 61 näher erläutert. Die Verwaltungsbehörde für den ESF in Baden-Württemberg schließt sich diesen Ausführungen an:

3.1 Eigene Betroffenheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung (Verwaltungsbehörde, Fachreferate und andere Ressorts, zwischengeschaltete Stellen, beauftragte Stelle u.ä.) oder stimmberechtigte Mitglieder in Auswahlverfahren sind selbst antragstellende Person.

3.2 Familiäre Verbundenheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder stimmberechtigte Mitglieder in Auswahlverfahren stehen zur dritten Person in einem Angehörigenverhältnis. Wer als Angehörige/Angehöriger gilt, definiert § 20 Abs. 5 VwVfG (für Baden-Württemberg: § 20 Abs. 5 LVwVfG). Insbesondere zählen dazu Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister. Dies gilt auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Für die näheren Bestimmungen, wann ein Angehörigenverhältnis besteht, obwohl die Beziehung als beendet gilt, siehe §20 Abs. 5 VwVfG (für BW: § 20 Abs. 5 BW LVwVfG).

3.3 Private Verbundenheit

Eine private Verbundenheit, die einen Interessenkonflikt begründet, setzt eine enge oder eine gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt voraus. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft oder einer Liebesbeziehung gegeben. Jeder, der dauerhaft im Haushalt der betreffenden

Person lebt, befindet sich mindestens in einer Situation, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte, sofern diese Schlussfolgerung nicht durch ein objektiv plausibles Gegenargument widerlegt wird.

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Größe der Organisation sowie auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen.

Nicht ausreichend ist z.B.:

- Bekanntschaft,
- kollegiales Verhältnis (auch mit gelegentlichen privaten Kontakten),
- nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitarbeitenden zu dem Dritten, durch das auch eine Beziehung des Mitarbeitenden besteht (z.B. Eltern des Mitarbeitenden sind mit Begünstigten eng befreundet),
- gemeinsame Mitgliedschaft in Massenorganisation/Verein (z.B. ADAC, großer Sportverein),
- gemeinsame Mitgliedschaft im Rotary-Club, Lions-Club, etc.,
- Nachbarschaft,
- Schulkameradschaft,
- Verbindungen ausschließlich über das Internet (z.B. soziale Netzwerke),
- bloße Sympathie für den Dritten.

3.4 Politische Übereinstimmung

Der/die Mitarbeitende und ein/e Dritte/r müssen beide Mitglieder in derselben politischen Partei oder Gewerkschaft sein. Zusätzlich muss einer der beiden eine herausragende Stellung innerhalb der Organisation besitzen. Die reine Mitgliedschaft reicht für einen Interessenkonflikt i.d.R. nicht aus.

3.5 Wirtschaftliches Interesse

Zwischen dem/der Mitarbeitenden und dem/der Dritten muss eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung bestehen. Eine im Aufbau befindliche Geschäftsbeziehung kann einen Interessenkonflikt unter der Voraussetzung begründen, dass mindestens eine Partei in der Erwartung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolgs handelt.

Einen Interessenkonflikt begründet ebenfalls ein Anstellungsverhältnis des/der Mitarbeitenden bei dem/der Dritten (z.B. Nebentätigkeit). Auch das Halten von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen des Dritten sowie eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Dritten können die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen.

Für Experten/Expertinnen wird bei der Erstellung von Gutachten die Gefahr begründet, wenn diese für den Dritten bereits außerhalb des aktuellen oder außerhalb eines anderen Verwaltungsverfahrens ein Gutachten zum gleichen Sachverhalt in engerem zeitlichen Zusammenhang, z.B. im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung, erstellt haben. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Experten/Expertinnen mit dem/der Dritten außerhalb des Verwaltungsverfahrens muss eine unübersehbare Nähe zwischen beiden Tätigkeiten bestehen. Dies ist in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen.

Nicht ausreichend für das Vorliegen eines Interessenskonflikts ist:

- normale Geschäftsbeziehung ohne Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit (z.B. Mitarbeitende/r kauft regelmäßig bei Begünstigtem ein),
- Tätigkeit als Gutachter/Gutachterin für den/die Dritte/n in einer Sache mit gleichem Gegenstand vor längerer Zeit,
- allgemein fachlicher Austausch des/der Experten/Expertin mit Dritter/Drittem im Rahmen eines Kompetenzsitzes,
- Experte/Expertin ist aufgrund eigener geschäftlicher Tätigkeit Konkurrent/Konkurrentin des/der Dritten ohne Hinzutreten weiterer Umstände.

3.6 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen

Der Auffangtatbestand des Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 setzt voraus, dass Gründe für die Annahme eines Interessenskonflikts bestehen, die den unter Nummer 1 bis 5 genannten Gründen vergleichbar sind.

4. Beurteilungshinweise

Für den Ausschluss einer/s Mitarbeitenden/eines Mitglieds von seinen/ihren Aufgaben ist die Gefahr eines Interessenskonflikts ausreichend. Voraussetzung ist die Kenntnis der/des Mitarbeitenden von den die Gefahr begründenden Umständen.

Die Gefahr eines Interessenskonflikts besteht, wenn die Merkmale einer der Fallgruppen vorliegen und damit die Gefahr besteht, dass die/der jeweilige Mitarbeitende ihre/seine Aufgaben nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann. Es kommt nicht darauf an, dass die/der Mitarbeitende tatsächlich objektiv befangen ist. Vielmehr muss aus Sicht einer vernünftigen Person aufgrund hinreichend objektiver Gründe der Eindruck entstehen, dass an der Unparteilichkeit zu zweifeln ist. Diese Gründe müssen objektiv überprüfbar sein.

Der von der Aufgabenwahrnehmung betroffene finanzielle Wert (z.B. Höhe der Zuwendung, Höhe des Vertragsschlusses im Rahmen einer Vergabe) spielt für die Beurteilung keine Rolle.

Die Prüfung zum Vorliegen der Gefahr eines Interessenkonflikts ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

5. Verfahren

Das Vorliegen von Interessenkonflikten wird zu Beginn der Sitzung abgefragt und das Ergebnis sowie etwaige Konsequenzen im Protokoll vermerkt.

Besteht bei einzelnen, dem Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegten Fragen bei einem stimmberechtigten Mitglied des Begleitausschusses, bzw. dessen Stellvertretung, ein Interessenkonflikt oder ist ein solcher bei verständiger Würdigung nach objektivem Maßstab zu befürchten, hat das betroffene Mitglied bzw. seine Stellvertretung dies dem Vorsitz unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und ist von der Teilnahme an der entsprechenden Abstimmung zu der jeweiligen Frage ausgeschlossen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. An der Beratung und Beschlussfassung darüber darf das betroffene Mitglied bzw. seine Stellvertretung nicht teilnehmen.

Tritt ein Interessenkonflikt zu einem späteren Zeitpunkt auf (beispielsweise im Verlauf der Sitzung), bedeutet das nicht unbedingt, dass die ursprüngliche Angabe falsch war. Es ist möglich, dass keiner der Umstände, die den Interessenkonflikt verursacht haben, zum Zeitpunkt der Abfrage zu Beginn der Sitzung vorlag oder bekannt war. Sollte ein solcher Umstand auftreten, muss die Person die aktuelle Situation unverzüglich dem Vorsitz des BGA melden.

6. Folgen der Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts

Die Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts kann einen dauerhaften Ausschluss der berührten Person aus dem Begleitausschuss zur Folge haben.

Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines nach § 4 Nummer 3 der GO ausschließenden Mitglieds zu Stande kommt, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Es ist zu prüfen, ob eine Meldung an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) über die Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Im gegebenen Fall ist die Meldung vorzunehmen.

7. Ansprechperson

Für Fragen zum Thema Interessenkonflikt steht die ESF Verwaltungsbehörde gerne zur Verfügung – bitte per E-Mail an: esf@sm.bwl.de.